

Kundmachung.

Auf Anlangung der medicinischen Facultät wird Behufs der Sicherung und leichteren Erkennbarkeit der im Dienste der Nationalgarde und der mobilen Corps zu verwendenden Aerzte angeordnet:

Erstens. Alle Aerzte der Nationalgarde und der mobilen Corps haben, im Falle eines Kampfes, um jedem leicht erkennbar zu seyn, am linken Arme eine Armbinde von gelber Farbe (welche bisher völkerrechtlich bei allen Heeren angenommen wurde) zu tragen.

Zweitens. Ebenso haben sich alle in die Nothspitäler beorderten Aerzte damit zu versehen.

Drittens. Vor den Nothspitälern für Verwundete und auf den Verbandplätzen der ausgerückten Wehrmänner müssen sogleich Fahnen von gleicher Farbe aufgesteckt werden.

Wien am 21. October 1848.

Vom Verwaltungsrathe der
Nationalgarde.

Handbuch

Inhaltsverzeichnis der medicinischen Facultät zu
der Sicherung und Leichterem Verstande der
der Medicinalfacultät und der Medicinalfacultät
den letzten angeordnet:

Erstes. Alle letzte der Medicinalfacultät und der
Medicinalfacultät haben, im Falle eines Kampfes, im
leicht erkennbar zu sein, am linken Arme eine
Klinge von gelber Farbe (welche bisher vollständig
bei allen Facultäten angenommen wurde) zu tragen.

Zweites. Ebenso haben sich alle in die
späteren Facultäten letzte zu verhalten.

Drittes. Vor den Facultäten für Verwundete
und auf den Verwundeten der ausserlichen Heil-
künstler müssen folgende Zeichen von gleicher Farbe auf
gesetzt werden.

Wien am 21. October 1848.

Vom Verwaltungsrathe der
Medicinalfacultät

Hand der Facultät der Medicinalfacultät